

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2008.3
Nebenverfahren: BP.2008.2

Entscheid vom 28. März 2008

I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Tito Ponti und Alex Staub,
Gerichtsschreiber David Heeb

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Valerie Meyer
sowie Rechtsanwalt Dr. Andreas Casutt,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschlagnahme, Edition von Akten, Auskunftsbegehren und aufschiebende Wirkung (Art. 65 Abs. 1, Art. 101^{bis} und Art. 218 BStP)

Sachverhalt:

- A.** Die Bundesanwaltschaft ordnete im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts auf qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB) im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von „schwarzen Kassen“ durch den Konzern B. mit Verfügung vom 8. Januar 2008 gegenüber der C. AG Zürich unter anderem an, ihr die Bankbeziehungen von A. mitzuteilen (Ziff. 1), sämtliche Kontoeröffnungunterlagen etc. herauszugeben (Ziff. 2), die Bundeskriminalpolizei und das Kompetenzzentrum für Wirtschaftsprüfung der Bundesanwaltschaft seien ermächtigt, direkt weitere Auskünfte etc. einzuholen (Ziff. 3) sowie die Konten Nr. 1. (Inhaber: D.), Nr. 2. (Inhaber: E.), Nr. 3. (Inhaber: F.), Nr. 4 (Inhaber: G.), Nr. 5. (Inhaber: H.) und Nr. 6 (Inhaber: A.) seien mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt (Ziff. 4 [act. 1.3]).
- B.** Mit Beschwerde vom 14. Januar 2008 macht A. geltend, die Ziff. 1 - 4 der Verfügung vom 8. Januar 2008 seien aufzuheben, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei eine Frist von 10 Tagen zur Begründung der Beschwerde einzuräumen (act. 1).
- C.** Mit Verfügung vom 16. Januar 2008 forderte die I. Beschwerdekammer die Bundesanwaltschaft auf, zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung zu nehmen (act. 8).
- D.** Die Bundesanwaltschaft beantragt mit Stellungnahme vom 25. Januar 2008, auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei nicht einzutreten, eventuell sei das Gesuch abzuweisen und allenfalls eine neue Frist zur Stellungnahme anzusetzen, soweit uno actu über die aufschiebende Wirkung und die materielle Begründetheit der angefochtenen Verfügung zu entscheiden sei und noch Klärungsbedarf bestehe, unter Kostenfolgen (act. 8.1).
- E.** Mit (begründeter) Beschwerde vom 12. Februar 2008 stellt A. innert der mit Verfügungen der I. Beschwerdekammer vom 16. Januar 2008 und vom 29. Januar 2008 erstreckten Frist nebst den bisherigen Anträgen den zusätzlichen Eventualantrag, es sei ihm die Akteneinsicht zu gewähren und Aufschluss über die ihm vorgeworfenen Handlungen und Unterlassungen zu erteilen (act. 2, act. 3 und act. 4). Im Wesentlichen wird geltend gemacht, es sei nicht bekannt, was ihm konkret vorgeworfen werde. Es könne

daher nicht beurteilt werden, ob ein hinreichender Tatverdacht gegeben sei bzw. ob die Ziff. 1 – 4 der Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 8. Januar 2008 willkürlich erfolgt seien. Er sei von 1992 bis 1997 als Berater für den Konzern B. tätig gewesen und habe dafür Zahlungen erhalten. Das vorgeworfene Delikt der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB sei im Sinne von Art. 92 Abs. 1 lit. c StGB bereits verjährt. Zudem habe er nicht gewusst oder annehmen müssen, dass die Vermögenswerte aus einem allfälligen Verbrechen herrührten (Art. 305^{bis} StGB). Es fehle somit hinsichtlich des Vorwurfs der Geldwäscherei an einer Vortat. Es stelle sich deshalb die Frage, inwiefern ein hinreichender Tatverdacht für die Beschlagnahme der Konten gegeben sei.

- F.** Mit Beschwerdeantwort vom 28. Februar 2008 macht die Bundesanwaltschaft geltend, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventualiter sei das Verfahren auf die Frage der Eintretensvoraussetzungen zu beschränken und für den Fall, dass auf die Beschwerde eingetreten werde, sei der Bundesanwaltschaft erneut Frist zur Stellungnahme anzusetzen, unter Kostenaufgabe (act. 7). Der Meldung der C. AG an die MROS sei zu entnehmen, A. sei bezüglich verschiedener Bankkonten zwar wirtschaftlich berechtigt, indessen nicht deren Inhaber. Gemäss einschlägiger Rechtsprechung sei ein bloss wirtschaftlich am Konto Berechtigter nicht zur Beschwerde gegen die Beschlagnahme legitimiert. A. sei lediglich bezüglich des Kontos Nr. 6. Inhaber. Die Beschlagnahme dieses Kontos sei aber mit Verfügung vom 28. Februar 2008 revoziert worden, weshalb das Verfahren diesbezüglich gegenstandslos geworden sei. A. sei im Übrigen durch die Edition von Bankunterlagen nicht beschwert. Soweit er den Antrag auf Akteneinsicht stelle, sei festzustellen, dass Gesuche um Akteneinsicht bei derjenigen Behörde zu stellen sind, bei der sich die Akten befinden, vorliegend bei der Bundesanwaltschaft.
- G.** Mit Replik vom 17. März 2008 bestätigt A. seine bisher gestellten Anträge (act. 10). Er bringt vor, die Bundesanwaltschaft habe mit Verfügung vom 28. Februar 2008 hinsichtlich des Kontos Nr. 6. die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens veranlasst, weshalb sie diesbezüglich entschädigungspflichtig sei. Die übrigen Vermögenswerte seien freizugeben, da nicht ersichtlich sei, worin der hinreichende, objektiv begründete Tatverdacht für die Beschlagnahme der Vermögenswerte bestehe. Die Beschwerdelegitimation sei gestützt auf BGE 128 I 129 E. 3.1.3 gegeben. Soweit den Eventualantrag auf Akteneinsicht betreffend habe sich ein schriftliches Gesuch

auf Akteneinsicht bei der Bundesanwaltschaft erübrigt, da diese bereits mündlich mitgeteilt habe, dass keine Akteneinsicht gewährt werde.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.
- 1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214 – Art. 219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105^{bis} Abs. 2 sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).
- 1.2 Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin (Vermögensbeschlagnahme, Editionsauflorderung und Auskunftsbegehren) vom 8. Januar 2008. Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist deshalb unter anderem zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde gegen die Vermögensbeschlagnahme legitimiert ist. Mit Vermögensbeschlagnahme vom 8. Januar 2008 wurden die folgenden Konten beschlagnahmt: Konto Nr. 1. (Inhaber: D.), Nr. 2. (Inhaber: E.), Nr. 3. (Inhaber: F.), Nr. 4. (Inhaber: G.), Nr. 5. (Inhaber: H.) und Nr. 6. (Inhaber: A.). Der Beschwerdeführer ist an sämtlichen erwähnten beschlagnahmten Konten wirtschaftlich berechtigt (siehe betr. Inhaberschaft und wirtschaftlicher Berechtigung an den Konten die Mitteilung der C. AG an die MROS [act. 8.2]). Nachdem das Konto Nr. 6. (Inhaber: A.) von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Februar 2008 freigegeben wurde, ist das Verfahren diesbezüglich gegenstandslos geworden. Es stellt sich weiter die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner wirtschaftlichen Berechtigung an den Konten Nr. 1., Nr. 2., Nr. 3., Nr. 4. und Nr. 5. zur Anfechtung der Beschlagnahmeverfügung vom 8. Januar 2008 legitimiert ist. Zur Beschwerde berechtigt ist eine Partei oder wer durch die angefochtene Amtshandlung (Verfügung) einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet resp. ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung derselben hat. Dies bedeutet im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, dass nur die durch eine Massnahme persönlich und direkt betroffene Person, welche ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, beschwerdelegitimiert ist. Ein schutzwürdiges Interesse liegt aber nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Viel-

mehr ist zur Bejahung der Legitimation erforderlich, dass eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste „spezifische Beziehungsnähe“ gegeben ist (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.70 vom 11. November 2004 E. 2.1). Als persönlich und direkt betroffen gilt im Falle der Sperrung von Konten oder Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.70 vom 11. November 2004 E. 2.1; TPF BB.2005.32 vom 29. September 2005 E. 1.3; TPF BB.2005.11 vom 14. Juni 2005 E. 1.2). Eine Kontensperre richtet sich gegen den am Konto berechtigten Kunden (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.47 vom 24. Januar 2005 E. 3.4 [BGE 131 I 425 ff.]; TPF BB.2004.8 vom 27. Mai 2004 E. 3.1 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Bloss wirtschaftlich an einem Konto Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbstständig beschwerdelegitimiert (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.70 vom 11. November 2004 E. 2.1). Wird beispielsweise ein Konto einer juristischen Person gesperrt, ist der an dieser juristischen Person wirtschaftlich Berechtigte zur Beschwerde nur legitimiert, wenn die juristische Person aufgelöst worden und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.70 vom 11. November 2004 E. 2.1). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, er sei Kontoinhaber. Er macht lediglich geltend, die Beschwerdelegitimation sei gestützt auf BGE 128 I 129, 133 E. 3.1.3 gegeben. BGE 128 I 129, 133 E. 3.1.3 kann unter anderem entnommen werden, dass die beschlagnahmten Güter grundsätzlich an den Besitzer oder Eigentümer zurückzugeben sind, sofern sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Der Beschwerdeführer kann aus dem zitierten BGE nichts zu seinen Gunsten ableiten, da der mittelbare Besitz und das Eigentum hinsichtlich der Vermögenswerte auf Konten der jeweilige Kontoinhaber hat, welcher der Beschwerdeführer nicht ist. Vorliegend handelt es sich um rein wirtschaftliche Berechtigungen des Beschwerdeführers an den Konten, welche für eine Beschwerdelegitimation nicht genügen (TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2; TPF BB.2004.70 vom 11. November 2004 E. 2.2; vgl. dazu TPF BB.2006.52 vom 20. Februar 2007 E. 3.2). Der Beschwerdeführer ist somit durch die Kontenbeschlagnahme nicht konkret und unmittelbar beschwert, weshalb ihm diesbezüglich die Beschwerdelegitimation abzusprechen ist.

- 1.3** Soweit der Beschwerdeführer die Edition von Bankunterlagen anfechtet, ist darauf hinzuweisen, dass er diesbezüglich ebenfalls nicht zur Beschwerde legitimiert ist. Keine Zwangsmassnahme oder eine damit zusammenhängende Amtshandlung bildet eine Verfügung, in welcher die Bank aufgefor-

dert wird, Belege über die geschäftlichen Beziehungen von namentlich bezeichneten Kunden vorzulegen, verbunden mit der Ankündigung, dass schliesslich nur jene Dokumente beschlagnahmt würden, die als Beweismittel in Frage kämen, da weder eine Durchsuchung erfolgte noch Papiere beschlagnahmt wurden, sondern bloss angekündigt wurde, dass solche Zwangsmassnahmen bevorstünden (TPF BB.2006.52 vom 20. Februar 2007 E. 2.2; BGE 120 IV 260, 263 f. E. 3d). Der Kontoinhaber ist mithin durch eine Editionsverfügung bzw. ein Auskunftsbegehren nicht beschwert, nur weil darin bereits von einer „Beschlagnahme“ der Unterlagen gesprochen wird (TPF BB.2006.52 vom 20. Februar 2007 E. 2.2). Diese Überlegungen gelten im Übrigen ebenfalls für die Anordnung in Ziff. 3 der Verfügung vom 8. Januar 2008, wonach die Bundeskriminalpolizei und das Kompetenzzentrum für Wirtschaftsprüfung der Bundesanwaltschaft ermächtigt werden, von der Bank weitere Auskünfte einzuholen. Auf die Beschwerde gegen die Editionsverfügung bzw. das Auskunftsbegehren (Ziff. 1 – 3 der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2008) ist somit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ebenfalls nicht einzutreten.

- 1.4** Soweit der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Februar 2008 den Antrag auf Akteneinsicht bei der Bundesanwaltschaft stellt, ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten (act. 7). Gesuche um Akteneinsicht sind bei derjenigen Behörde zu stellen, bei der sich die Akten befinden, vorliegend bei der Bundesanwaltschaft (Art. 102^{bis} Abs. 1 BStP). Gesuche sind grundsätzlich – sowie sämtliche Eingaben - schriftlich einzureichen (siehe z.B. Art. 216 BStP [i.V.m. Art. 105^{bis} BStP], wonach Beschwerden schriftlich einzureichen sind), was aus Beweis Zwecken (Nachweis der Fristwahrung etc.) sachgerecht erscheint. Erst eine allfällige Abweisung eines schriftlichen Gesuches durch die Bundesanwaltschaft würde den Beschwerdeführer berechtigen, innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdekammer schriftlich Beschwerde zu erheben (Art. 102^{ter} BStP). Der Beschwerdeführer kann somit aus seinem nachträglichen Einwand, die Beschwerdegegnerin habe ihm bereits mündlich mitgeteilt, es werde keine Akteneinsicht gewährt, nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal die Behauptung durch nichts belegt ist. Es steht dem Beschwerdeführer aber nach wie vor offen, von der Beschwerdegegnerin eine beschwerdefähige Verfügung hinsichtlich des erwähnten Antrages zu erwirken.
- 2.** Aufgrund des Nichteintretens auf die Beschwerde wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP) gegenstandslos.

3.

- 3.1** Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu ersetzen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat im Umfang der Freigabe des Kontos Nr. 6. die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht und ist diesbezüglich als unterliegende Partei zu betrachten, zumal den Akten nicht zu entnehmen ist, was dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen wird bzw. inwiefern er in die mutmasslichen Geldwäschereihandlungen involviert sein soll. Ansonsten ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen (Freigabe der restlichen 5 Konten etc.) nicht durchgedrungen und ist insofern als unterliegende Partei zu betrachten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin zum grösseren Teil obsiegt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer deshalb eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 3 des Reglements über Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR 173.711.31).
- 3.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird dem Beschwerdeführer eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- auferlegt (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32; Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--. Der Beschwerdeführer erhält vom geleisteten Kostenvorschuss Fr. 500.-- zurückerstattet. Der Beschwerdegegnerin werden keine Kosten auferlegt (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. In Bezug auf das Konto Nr. 6. wird das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.
5. Die reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--. Der Beschwerdeführer erhält vom geleisteten Kostenvorschuss Fr. 500.-- aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Bellinzona, 31. März 2008

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

i.V. Alex Staub
Bundesstrafgerichtspräsident

Zustellung an

- Rechtsanwältin Dr. Valerie Meyer
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Casutt
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der I. Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).